



Planzeichenerklärung

Planzeichenerverordnung vom 18.12.1990 BauNVO in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)

Verkehrsflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 des BauGB

- Straßenverkehrsflächen
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Verkehrsberuhigter Bereich
- Fuß- und Radweg
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsbegleitgrün

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 des BauGB

- verrohrter Graben (unterirdisch)

Grünflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 des BauGB

- öffentliche Grünflächen als Sukzessionsfläche
- Parkanlage

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 des BauGB

- gepl. Graben

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 des BauGB

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Papenburg diesen Bebauungsplan Nr. 197

bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden / nebenstehenden / textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden / nebenstehenden / textlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung beschlossen

Papenburg, den 27.07.99

Bürgermeister



Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluß

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 25.03.99 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 197 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 3.05.99 ortsüblich bekanntgemacht.

Papenburg, den 27.07.99

Bürgermeister i.V.

Erster Stadtrat



Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Landkreis Emsland
Stadt Papenburg
Gemarkung ASD
Flur 4/6/7/8

Maßstab 1:1000

Antragsbuch Nr. L4-437/99

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet § 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds. GVBl. S. 345)

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig (Stand vom Juli 99...) Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlage geometrisch unwandrig. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Papenburg, den 26. Juli 1999

Bürgermeister



Vermessungs- u. Katasterbehörde Emsland
Katasteramt Papenburg
(Notenberg)
Vermessungsamtsrat

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Fachbereich Planung der Stadt Papenburg.

Papenburg, den 27.07.99

Bürgermeister

Bauberrät

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 25.03.99 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 3.05.99 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 11.05.99 bis 10.06.99 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Papenburg, den 27.07.99

Bürgermeister i.V.

Erster Stadtrat



Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 25.03.99 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gem. § 3 (3), Satz 1, zweiter Halbsatz, BauGB, beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 11.05.99 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 11.05.99 bis 10.06.99 gemäß § 3 Abs. 2 / § 3 Abs.-3 Satz 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Papenburg, den 27.07.99

Bürgermeister i.V.

Erster Stadtrat

Vereinfachte Änderung

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 25.03.99 dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt. Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde mit Schreiben vom 11.05.99 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 10.06.99 gegeben.

Papenburg, den 27.07.99

Bürgermeister i.V.

Erster Stadtrat

Satzungsbeschluß

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 15.07.99 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Papenburg, den 27.07.99

Bürgermeister

Bürgermeister



Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan ist gem. § 11 Abs. 1 BauGB am 13.8.99 im Amtsblatt Landkreis Emsland Nr. 19 bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan tritt damit am 13.8.99 rechtsverbindlich in Kraft.

Papenburg, den 27.07.99

Bürgermeister i.A.



Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften bei Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Papenburg, den 27.07.99

Bürgermeister i.A.

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Papenburg, den 27.07.99

Bürgermeister i.A.

STADT PAPENBURG
BEBAUUNGSPLAN NR 197
"KREUZUNGSBEREICH RHEDE
STRASSE / HÜNTESTRASSE"

M. Busfertigung (Handschrift)

STADTPLANUNGSAMT PAPENBURG		
MASSTAB: 1:1000	Plannummer:	
Datum:	Gezeichnet:	Bearbeitet: